



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Beim Bürgergeld droht Nullrunde!

Die Regelsätze beim Bürgergeld sind in der Kritik. Die Höhe der Regelsätze ist zu niedrig. Sie sichern das menschenwürdige Existenzminimum nicht ausreichend ab. Nun droht aufgrund von Schwächen beim Verfahren zur Fortschreibung der Regelsätze zum nächsten Jahresanfang sogar eine Nullrunde.

Ein Zusammenschluss aus acht Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften und Erwerbslosengruppen hat sich deshalb an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, und die Abgeordneten im Bundestag gewendet. Das Bündnis, in dem auch die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) vertreten ist, warnt dringend vor den sozialen Folgen einer Nullrunde beim Bürgergeld.

Gefordert wird eine kurzfristige Reform der Bürgergeld-Anpassung für 2025. Ansonsten drohe Bürgergeldberechtigten ein weiterer Kaufkraftverlust. Dadurch werde sich die Armut von Millionen Erwachsenen und Kindern weiter verschärfen.

Die Mitglieder des Bündnisses dringen daher auf ein anderes Verfahren bei der anstehenden Neufestsetzung der Regelsätze zum 1.1.2025. Sie fordern, dass bei der Neuberechnung vom jetzt geltenden Regelsatz in Höhe von 563 Euro für Erwachsene ausgegangen wird und dass die gegenwärtigen Preissteigerungen vollständig und zeitnah berücksichtigt werden.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

INHALT

- Bürgergeld: Nullrunde droht!
- Große Lücke bei Wohnkosten
- „Bürgergeld-Bingo“
- BSG-Urteile u.a.



Der Bundestag müsse sofort tätig werden, um eine Nullrunde zu verhindern.

Anders als oft behauptet sei das Bürgergeld auch in den vergangenen zwei Jahren nicht zu großzügig erhöht worden, so die Verfasser des Schreibens an Hubertus Heil und die Bundestagsabgeordneten.

Im Gegenteil: Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Bürgergeldberechtigte 2021-2023 erhebliche Kaufkraftverluste erlitten haben. Bei einer alleinstehenden Person häufen sich diese Verluste auf bis zu 1.012 Euro im Jahr an. Erst mit der Anpassung 2024 habe es eine Trendwende gegeben. Wobei die aufgelaufenen Verluste auch da nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen worden seien.

Joachim Rock, Abteilungsleiter und zukünftiger Hauptgeschäftsführer des Paritätischen, erklärt:

„Das Bürgergeld reicht schon heute nicht aus, um eine gesunde Ernährung, Mobilität und soziale Teilhabe finanzieren zu können. Die Regelsätze bestimmen die Lebensumstände von über sieben Millionen Menschen, die mit steigenden Kosten kämpfen, maßgeblich mit. Eine Nullrunde darf es deshalb nicht geben, sie widerspräche auch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.“

Anja Piel, DGB-Vorstandsmitglied, sagt dazu:

„Wir brauchen mehr Bezahlung nach Tarif, einen höheren Mindestlohn und beim Bürgergeld auch in Zukunft mindestens einen Inflationsausgleich. Denn das Preisniveau bleibt hoch und damit bleibt das Leben teuer. Auch wenn die Preise zuletzt weniger stark gestiegen sind, kommt man mit einem kleinen Einkommen kaum über die Runden. Es ist ungerecht, Menschen das soziale Netz Bürgergeld wegzureißen.“

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1



Michael Groß, Vorsitzender des Präsidiums der Arbeiterwohlfahrt, stellt fest:

„Ein anständiger Inflationsausgleich für die Ärmsten in unserer Gesellschaft ist eine Frage des Anstands und muss daher selbstverständlich sein. Was derzeit fehlt, ist der Mut für eine zukunftsorientierte Politik, die zuerst Ziele für eine gerechtere Gesellschaft formuliert und im zweiten Schritt mit den dafür nötigen finanziellen Mitteln tatsächlich auch hinterlegt. Wir müssen mit einer Reform der Schuldenbremse und der Stärkung der Einnahmenseite endlich Druck aus dem Kessel nehmen und einen Sozialstaat gestalten, der wirklich keinen zurücklässt.“

Maria Loheide, Vorständin Sozialpolitik, Diakonie, meint:

„Schon vor der Inflation lag der Regelsatz weit unterhalb der tatsächlichen Bedarfe. Es hat zwei Jahre gedauert, bis mit den letzten Anpassungen die Inflationsfolgen weitgehend ausgeglichen wurden. Die Kaufkraft der Regelsätze darf nicht weiter sinken. Sonst werden immer mehr Menschen in Deutschland existentiell bedroht und können sich das Lebensnotwendige einfach nicht mehr leisten. Das kann ein Sozialstaat nicht einfach hinnehmen.“

Zum Hintergrund:

Die Höhe des Bürgergelds wird jedes Jahr im Herbst für das Folgejahr angepasst. Mit der Bürgergeldreform hat der Bundestag eine neue Berechnungsmethode für die Anpassung eingeführt, die Preissteigerungen besser berücksichtigen soll.

In den Jahren 2023 und 2024 führte dies aufgrund der hohen Preissteigerungen zu höheren Regelsätzen.

Die neue Berechnungsmethode wird 2025 für Bürgergeldberechtigte jedoch aufgrund eines in das Gesetz eingebauten Fehlers im System zum Nachteil: Grundlage für die Berechnung für das bevorstehende Jahr 2025 bildet nicht der aktuelle Regelsatz in Höhe von 563 Euro.

Vielmehr nimmt der Gesetzgeber einen theoretischen Rechenwert in Höhe von 512 Euro als Rechengrundlage für die neue Anpassung. Ausgehend von diesem Wert würde erst ab einer Anpassung von etwa 10 Prozent der aktuelle Regelbedarf erreicht. Angesichts einer rückläufigen Preissteigerung ist eine derartige Größenordnung

aber nicht zu erwarten. In Folge dessen wird es wohl zu 2025 keine Erhöhung der Regelbedarfe geben („Nullrunde“). Die weiter steigenden Preise finden daher keine Berücksichtigung beim Regelsatz 2025. Für Bürgergeldempfänger*innen bedeutet dies einen Kaufkraftverlust – denn die Preise steigen weiter, wenn auch weniger stark.

(Quelle: Bearbeitet nach einer Pressemitteilung vom 4.6.2024 des Bündnisses aus acht Verbänden, Gewerkschaften und Vereinen)

Weitere Informationen: <https://www.erwerbslos.de/positionen/840-drohende-nullrunde-bei-den-regelsaetzen-abwehren>



LSG NRW Rechtsprechung zum **ALG I**

LSG NRW v. 28.09.2023 (L 9 AL 112/23 B ER): Das Gericht spricht einem Mann, der online Arbeitslosengeld beantragt hat, diese Leistung im Wege der einstweiligen Anordnung zu. Das Gericht betont dabei, dass ein online gestellter Antrag auf Arbeitslosengeld zugleich als wirkungsvolle Arbeitslosmeldung anzusehen ist. Es gelte auch beim elektronischen Rechtsverkehr mit der Agentur für Arbeit, dass an eine Arbeitslosmeldung keine besonderen Anforderungen zu stellen seien. So habe das Bundessozialgericht bereits früher in Bezug auf eine persönliche Arbeitslosmeldung in der Agentur für Arbeit geurteilt (Urteil vom 19.1.2005 – B 11a/11 AL 41/04 R). Es reiche aus, wenn der bzw. die Arbeitslose mit der Behörde in Kontakt trete und zum Ausdruck bringe, dass er bzw. sie arbeitslos sei. Das könne etwa geschehen, indem jemand einen Antrag auf Arbeitslosengeld stelle, so das LSG NRW.

Im vorliegenden Fall habe der betroffene Arbeitslose glaubhaft gemacht, den Antrag über das Online-Portal der Arbeitsagentur im Internet gestellt und mit der Online-Funktion seines Personalausweises bestätigt zu haben. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Betroffene die technischen Voraussetzungen für eine Bestätigung seiner Angaben erfüllt und dass er Daten von seinem PC und dem Kartenlesegerät, welches er daran angeschlossen habe, übersendet habe. Die Agentur für Arbeit habe dagegen nichts zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen. Insbesondere habe sie kein Protokoll des elektronischen Authentifizierungsprozesses vorlegen können.

Das LSG sieht zudem eine besondere Eilbedürftigkeit, die dafür spreche, eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Der Betroffene habe glaubhaft gemacht, dass er seine Ersparnisse aufgebraucht hat. Er sei zudem dringend auf eine Pflichtmitgliedschaft bei der Krankenkasse angewiesen, die sich aus dem Bezug von Arbeitslosengeld ergebe.



BSG Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

BSG v.08.05.2024 (Az. B 8 SO 4/23 R): Eine Klägerin mit Pflegestufe 3 erhält keine Leistungen der Pflegeversicherung. Sie bekommt stattdessen Pflegegeld vom Sozialamt. Um die Pflege dauerhaft sicherzustellen, möchte die Klägerin erreichen, dass das Sozialamt für die sie pflegende Person auch Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt. Das ist möglich, wenn niemand anderes für die Pflegeperson angemessene Beiträge zur Alterssicherung bezahlt (siehe § 64 f SGB XII). Die Pflegeperson ist verheiratet und bezieht aus Moldawien 45 Euro an monatlicher Rente. Sie baut während der Pflege keine anderen Rentenansprüche auf, erfüllt aber die Voraussetzungen für eine spätere Rente aus der deutschen Rentenversicherung.

Dem BSG fehlen aber für eine endgültige Entscheidung noch Angaben zur voraussichtlichen Rente des Ehepartners. Die müsse die vorherige Gerichtsinstanz noch ermitteln. Denn bei einer verheirateten Person komme es nicht allein auf die zu erwartende Rente der Person selbst an, so das BSG. Auch die zu erwartende Rente des Partners oder der Partnerin spielt eine Rolle. Entscheidend für die Frage der Angemessenheit der Übernahme der Rentenbeiträge sei dabei, ob die zu erwartende Rente beider Ehepartner zusammen über oder unter der aktuellen Höhe der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit liege.

BSG v.08.05.2024 (Az. B 8 SO 18/22 R): Die Aufteilung der Kosten der Unterkunft nimmt das Sozialamt in der Regel entsprechend der Zahl der in der Wohnung lebenden Personen vor. Dies „Kopfteilprinzip“ gelte auch, wenn behinderte Menschen mit in der Wohnung wohnen würden, sagt das BSG. Anders sei nur zu verfahren, wenn eine behinderte Person aufgrund ihrer Behinderung einen größeren Anteil der Wohnung nutze, als sich aus dem Kopfteilprinzip ergebe.

Anmerkung der Redaktion: Das könnte z.B. bei einer Person im Rollstuhl der Fall sein oder wenn eine Pflegeperson eine Übernachtungsmöglichkeit benötigt.

BSG v.08.05.2024 (Az. B 8 SO 3/23 R): Eine Schülerin, die wegen einer Beeinträchtigung den rund ein Kilometer langen Schulweg nicht selbst zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann, hat Anspruch auf Übernahme von



*Das nächste A-Info (Nr. 218) erscheint voraussichtlich im September 2024.
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 25.06.2024.*

Fahrtkosten. Sofern die Fahrtkosten nicht durch den Schulträger übernommen werden, ist dafür das Sozialamt zuständig. Das hat die Fahrtkosten dann aus der Eingliederungshilfe zu bezahlen. Das Amt kann nicht auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Höhe von zurzeit 195 Euro verweisen, weil diese Mittel gar nicht für Fahrtkosten vorgesehen sind, sondern für andere Zwecke wie Arbeitshefte, Stifte, Taschenrechner, usw.



BSG Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

BSG, Urteil vom 10.4.2024 (Az. B 7 AS 21/22 R): Das BSG stellt klar, dass ein Stromguthaben aus der Jahresabrechnung nicht mit dem Heizkostenbedarf verrechnet werden darf. Auch wenn es sich um dasselbe Energieversorgungsunternehmen handle, gehe es doch um zwei verschiedene Verträge: einen Vertrag über die Lieferung von Strom und einen über die Lieferung von Heizenergie. Zwar könne das Unternehmen bei der Jahresabrechnung ein Guthaben des Kunden beim Strom mit einer Nachforderung für die bezogene Heizenergie verrechnen. Das Jobcenter dürfe das aber nicht. Es hat beide Verträge getrennt zu betrachten, so das Gericht. Denn Heizkosten gehören nach § 22 SGB II zu den Kosten der Unterkunft. Sie sind in der Regel vollständig zu übernehmen, sofern das Jobcenter die Heizkosten nicht bereits in einem besonderen Verfahren auf einen für „angemessen“ gehaltenen Wert begrenzt hat. Das trifft auch auf Nachzahlungsforderungen bei den Heizkosten in Folge der Jahresabrechnung zu. Die Kosten für den Strom werden dagegen pauschal mit dem Regelsatz abgegolten. Aktuell müssen alleinstehende Betroffene, die Bürgergeld beziehen, von ihrem Regelsatz in Höhe von 563 Euro im Monat also daraus neben vielen anderen Dingen auch die Stromkosten zahlen. Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung dann ein Stromguthaben, verbleibt dies dem bzw. der betroffenen Bezieher*in von Bürgergeld. Eine Anrechnung des Stromguthabens auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist nach § 22 Abs. 3 SGB II ausgeschlossen.

BSG, Urteil vom 10.4.2024 (Az. B 7 AS 1/23 R): Die Kündigung eines mit Eingliederungszuschuss geförderten Arbeitsverhältnisses während des Förderzeitraums oder der Nachbeschäftigungszeit löst für den Arbeitgeber die Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Zuschusses aus. Dies gilt aber nicht, wenn der Arbeitgeber zur Kündigung des oder der geförderten Arbeitnehmer*in aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen berechtigt war. Ob das tatsächlich der Fall war, beurteilt sich dabei nach den Maßstäben, die die Arbeitsgerichte dazu entwickelt haben.

Große Lücke bei Wohnkosten

Im Jahr 2023 haben die Jobcenter in der Bundesrepublik im Schnitt bei etwa 325.000 Bürgergeld beziehenden Bedarfsgemeinschaften nicht die vollen Kosten für die Kaltmiete und die Mietnebenkosten einschließlich der Heizkosten übernommen. Betroffen ist also ungefähr eine von neun Bedarfsgemeinschaften im Bezug von Leistungen nach SGB II in Deutschland. Der Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und dem Betrag, den das Jobcenter im Rahmen des Bürgergeldes tatsächlich als „angemessenen Bedarf“ übernimmt, macht dabei 2023 bei den betroffenen Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 107 Euro im Monat aus. Diese Zahlen ergeben sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay (Gruppe Die Linke).

In ihrer Antwort (siehe <https://t1p.de/q0hdl>) verweist die Bundesregierung darauf, dass es vielfältige Ursachen für den Unterschied zwischen den tatsächlich vorhandenen und den von den Jobcentern bundesweit übernommenen Kosten für Wohnung und Heizung geben könne. Beispielsweise könne dies aus einem Plus für die Mieter*innen bei der Nebenkostenabrechnung folgen, das das Jobcenter dann bei den Kosten der Unterkunft verrechnet. Auch sei denkbar, dass ein Teil der Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigungsfähig sei, weil es sich dabei etwa um anteilige Kosten für Geschäftsräume oder für eine Garage handle. Ebenso könnten etwa einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gar nicht antragsberechtigt sein (z.B., weil jemand als Altersrentner*in vom Bezug von Bürgergeld ausgeschlossen ist und diese Person allenfalls Sozialhilfeleistungen für ihren Teil der Unterkunftskosten bekommt, d.V.).

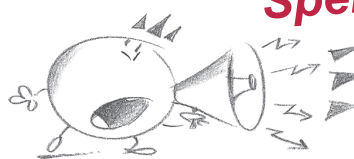
Doch kann auch die Bundesregierung nicht vom Tisch wischen, dass so manches Jobcenter offenbar sehr niedrige Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung anwendet. Sichtbar wird dies z. B. daran, dass die Wohnkostenlücke in Hamburg trotz der dortigen bekannt hohen Mieten 2023 monatlich im Schnitt „nur“ 95 Euro beträgt, während diese Lücke in Stuttgart dagegen 338 Euro ausmacht. Diese Zahlen sind eben-

**In eigener
Sache**



Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Spenden!



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft (BfS)

IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00

BIC: BFSWDE33BER

falls der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Carmen Lay zu entnehmen.

Die betroffenen Bezieher*innen von Bürgergeld werden den Unterschiedsbetrag häufig aus dem dafür gar nicht vorgesehenen Regelsatz zahlen müssen. Dabei reicht dieser Regelsatz sowieso kaum zum Leben aus. Zu beachten ist außerdem, dass viele der betroffenen Haushalte zum Zeitpunkt, für den die Antwort der Bundesregierung gilt, noch in der so genannten „Karenzzeit“ gewesen sein werden, die 2023 neu ins Gesetz eingeführt worden ist. In dieser Karenzzeit müssen die Jobcenter die Kosten für Unterkunft und Heizung in voller Höhe anerkennen. Wenn die zu Beginn des Bürgergeldbezugs geltende einjährige Karenzzeit für eine Reihe von betroffenen Haushalten in 2024 ausläuft, dürfte dies für noch mehr Haushalte sorgen, die sich die Unterkunftskosten irgendwie vom Regelsatz absparen müssen.



Wir trauern um



unsere ehemalige Kollegin Marion Ulmer. Mit Bestürzung und Trauer haben wir erfahren, dass unsere ehemalige Kollegin Marion Ulmer am 24.6.2024 verstorben ist. Marion hat die Geschäftsstelle der KOS in Berlin mit aufgebaut und war über viele Jahre so etwas wie der gute Geist in unserer Buchhaltung. Unsere Anteilnahme gilt ihrem Ehemann und allen weiteren Angehörigen.

Das Team der KOS

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Foto: Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe KV Bonn/Rhein-Sieg; Grafik: KDA – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der evangelisch-lutherischen Kirche zu Bayern.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Beschäftigung zur Probe für Erwerbsminderungsrentner*innen

Für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, gibt es seit Anfang des Jahres eine neue Regelung.

Normalerweise bis zu sechs Monate lang können Erwerbsminderungsrentner*innen nun probeweise ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Umfang von drei oder mehr Stunden am Tag aufnehmen, ohne befürchten zu müssen, dass sie ihren Anspruch auf die Rente in dieser Zeit verlieren.

Schon vor der Neuregelung konnten Menschen mit einer vollen Erwerbsminderungsrente in gewissem Umfang nebenher arbeiten. Das können sie auch weiterhin tun. Bis zu einem Verdienst von weniger als 810 Euro brutto unterstellt die Rentenversicherung grundsätzlich, dass das für die Rente unschädlich ist, weil eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden oder mehr nicht erreicht oder überschritten wird.

Bei einem höheren Verdienst, also ab 810 Euro brutto im Monat, überprüft die Rentenversicherung allerdings genau, wie hoch die tägliche Arbeitszeit tatsächlich ausfällt. Das kann nach wie vor dazu führen, dass die Erwerbsminderungsrente für voll erwerbsgeminderte Personen ganz aufgehoben wird.

Denn die Praxis habe in einem solchen Fall erwiesen, so die Begründung der Rentenversicherung, dass die bisherige Erwerbsminderung nicht bzw. nicht mehr bestehe. In der Zeit der Arbeitserprobung soll das aufgrund der Neuregelung zum 1.1.2024 aber noch nicht geschehen können.

Auch für Rentner*innen mit einer teilweisen Erwerbsminderung aufgrund einer Arbeitsfähigkeit im Umfang zwischen drei und sechs Stunden besteht die Gefahr einer sofortigen Aufhebung der Rente. Hier setzt die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit allerdings erst ab einem Arbeitseinkommen von mindestens 37.117,50 Euro im Jahr ein. Das entspricht einem durchschnittlichen Verdienst von etwa 3.093,10 Euro monatlich, wenn es kein zusätzliches Weihnachts- oder Urlaubsgeld gibt.

Erst bei einem höheren Erwerbseinkommen wird die Rentenversicherung die tatsächliche Arbeitszeit prüfen, um festzustellen, ob die einst festgestellte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit noch zutrifft. Auch in solchen Fällen, die wegen der vergleichsweise hohen Einkommensgrenze wohl in der Praxis eher selten sein werden, gilt jetzt aber ein in der Regel sechsmonatiger Zeitraum der Arbeitserprobung, ehe die Prüfung einsetzt.

Die Bundesregierung will mit Hilfe der Übergangsphase offensichtlich den Betroffenen eine stärkere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt wieder schmackhaft machen. Minde-

stens sechs Monate lang, in begründeten Einzelfällen auch länger, können nun z.B. die Betroffenen mit voller Erwerbsminderungsrente drei oder mehr Stunden am Tag arbeiten, ohne den Rentenanspruch zu gefährden. Erst für den Zeitraum im Anschluss an die Arbeitserprobung kann die Rentenversicherung die Rente aufheben. Der Autor Rolf Winkel rät in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ allerdings dazu, eine Steigerung der täglichen Arbeitszeit nur in Rücksprache mit einem Arzt oder einer Ärztin durchzuführen, da es für die Bewilligung der Rente ja schließlich gute Gründe gegeben habe. Betroffene sollten ihre Arbeitsbelastung am besten auch nur schrittweise erhöhen, um zu vermeiden, dass sie ihre Gesundheit gefährden.

Quelle und weitere Informationen:

Rolf Winkel, Die neue Beschäftigung zur Probe, Zeitschrift Soziale Sicherheit (Ausgabe 5/2024, S. 20 ff).

Die größten Irrtümer beim Bürgergeld

Mit Einführung des Bürgergeldes lohnt es sich nicht mehr zu arbeiten? Wer Bürgergeld bezieht, hat am Monatsende mehr Geld auf dem Konto als Arbeitnehmer*innen? Die Gewerkschaft ver.di hat einige häufige Behauptungen über das Bürgergeld gesammelt und mit der Wirklichkeit verglichen. Hier geht es zum Ergebnis dieses Vergleichs:

<https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueberuns/nachrichten/++co++c95125f4-0bc4-11ef-875e-ff4067067674>

Einkommen aus Ferienjobs

Seit Juli 2023 gilt bei Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen wie von Berufsschulen: Einnahmen aus so genannten Ferienjobs dürfen nicht auf das Bürgergeld angerechnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler jünger als 25 Jahre alt sind. Nach Absatz 7 des § 11 a SGB II bleiben solche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, die während der Schulferien ausgeübt werden, also vollständig anrechnungsfrei.

Bei Schülerinnen und Schülern, die 25 Jahre alt oder älter sind, sind Einkünfte aus Ferienjobs dagegen wie ein normales Arbeitseinkommen anzurechnen.

**Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen**



Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Wie würden SIE von 563 Euro leben?



Online-Spiel für PC/Laptop/Tablet:

Buergergeld-bingo.de

Aus einem Flyer der Diakonie Deutschland und anderer Einrichtungen der evangelischen Kirche:

„Aufgabe beim Bürgergeld-Bingo ist es, 563 Euro auf die verschiedenen Bedarfe des Lebens zu verteilen.

Von 563 Euro muss man sich ernähren, Kleidung kaufen, die Stromrechnung begleichen, den öffentlichen Nahverkehr nutzen, Beiträge für Versicherungen, Vereinsmitgliedschaften oder Fortbildungen bezahlen, Zuzahlungen für Medikamente leisten, Telefon- und Internetkosten stemmen... und vieles mehr. Auch an Anschaffungs- und Reparaturkosten ist zu denken, etwa für den Erhalt des alten PCs, für ein neues Bett oder die Reparatur der Waschmaschine.

Je konkreter man das Bürgergeld auf einzelne Aufgaben herunterbricht und mit dem realen persönlichen Konsum vergleicht, desto klarer wird, wie viel – oder besser gesagt: wie wenig – 563 Euro eigentlich sind.

Schnell gerät man bei dem Spiel ins Minus und muss sich überlegen, worauf man noch verzichten kann, und die Ausgaben korrigieren.

Erst wenn man das fast Unmögliche schafft und bei genau 0 Euro ankommt, heißt es „Bingo!“ Die Spieler*innen erhalten dann eine Übersicht, wie ihre Ausgaben von den vorgesehenen Teilbeträgen im Regelsatz abweichen. Bürgergeld-Bingo ist ein Empathie-Spiel, zu dem wir insbesondere Menschen mit gesichertem Einkommen herzlich einladen. Das Spiel macht spürbar, wie lückenhaft das Existenzminimum in Deutschland ist.“

„Das Bürgergeld reicht nicht!“

<https://buergeld-bingo.de/position/>

Frühzeitige Arbeitsuchmeldung bewirkt nichts Gutes

Menschen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung endet oder deren befristete Beschäftigung ausläuft, sind verpflichtet sich frühzeitig bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sich die Betroffenen sogar nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes innerhalb von drei Tagen, an denen die Agentur geöffnet ist, dort zu melden.

Kommen sie dem nicht nach, kann die Agentur für Arbeit deswegen eine einwöchige Sperrzeit verhängen. Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung wird offiziell damit begründet, dass das zu einer Verkürzung der Arbeitslosigkeit führe, weil die Agentur für Arbeit Betroffenen schneller Gespräche anbieten könne.

Dort könne die Behörde Betroffenen dann umgehend Hilfsangebote zu Stellensuche und Bewerbungen zukommen lassen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat nun untersucht, wie sich die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchend-Meldung tatsächlich auf die von Arbeits-

losigkeit bedrohten Personen auswirkt. Die Wirkung früher Gesprächsangebote der Agenturen für Arbeit auf die Dauer der Arbeitslosigkeit und die anschließende Erwerbsverläufe lässt sich dabei einfach zusammenfassen: es gibt sie nicht.

Das könnte nach Einschätzung der beiden Autor*innen der Studie daran liegen, dass viele der zum Gespräch geladenen Personen letztlich doch nicht arbeitslos werden. Außerdem habe eine Online-Befragung von Personen aus der Gruppe „frühes Gesprächsangebot“ keine stärkeren Aktivitäten zur Arbeitsuche ausgelöst (etwa, weil die drohende Arbeitslosigkeit für viele Betroffene ein Schock ist und sie sich erst einmal über neue berufliche Möglichkeiten klar werden müssen, d. V.).

Quelle: Pia Homrighausen & Michael Oberfichtner (2024): Arbeit-suchend, aber noch nicht arbeitslos: Die Wirkung früher Gesprächs-angebote durch die Agenturen für Arbeit (IAB-Forschungsbericht 08/2024), Nürnberg, 24 S.

PS.: Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung hat zu etwa 316.000 einwöchigen Sperrzeiten allein im Jahr 2023 geführt. Das könnte die Betroffenen 2023 geschätzt 70 – 80 Mio. Euro Leistungen gekostet haben.